



Informationen zum Auslandsschulbesuch

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die Eichenschule unterstützt ausdrücklich den Wunsch eine Schule im Ausland für ein oder ein halbes Schuljahr zu besuchen. Schulbesuche im Ausland sind eine wertvolle Erfahrung. Da durch den Auslandsschulbesuch aber die reguläre Schullaufbahn unterbrochen wird, sind einige Voraussetzungen zu beachten, um den Weg zum Abitur regelgerecht beschreiten zu können.

Vorbemerkung:

Ein Auslandsschulbesuch sollte – trotz der damit verbundenen Bereicherung - nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin nach der Rückkehr erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann.

Der Auslandsschulbesuch findet in der Regel in der Einführungsphase (Jahrgang 11) statt. Der Unterrichtsstoff, der während der Abwesenheit versäumt wurde, ist eigenständig nachzuarbeiten.

Genehmigung:

Jeder Auslandsschulbesuch muss durch den Schulleiter, Herrn Birnbaum, genehmigt werden. Dabei ist anzugeben, ob der Schüler bzw. die Schülerin nach dem Auslandsbesuch in die Einführungsphase (Klasse 11) eintreten möchte (Weg A) oder ob der Schüler bzw. die Schülerin die im Ausland verbrachte Schulzeit auf die Verweildauer in der Einführungsphase (Klasse 11) angerechnet bekommen möchte, also nach dem Auslandsjahr direkt in die Qualifikationsphase (Klasse 12) aufgenommen werden möchte (Weg E).

Ein Auslandsschulbesuch wird von der Eichenschule nur dann genehmigt, wenn der Erweiterte Sekundarabschluss I erreicht ist.

Alle Beurlaubungsanträge für einen Schulbesuch im Ausland sind bis spätestens 01.05. des Vorschuljahres beim Schulleiter einzureichen. Für die Anträge sind die auf der Homepage eingestellten Formulare zu verwenden.

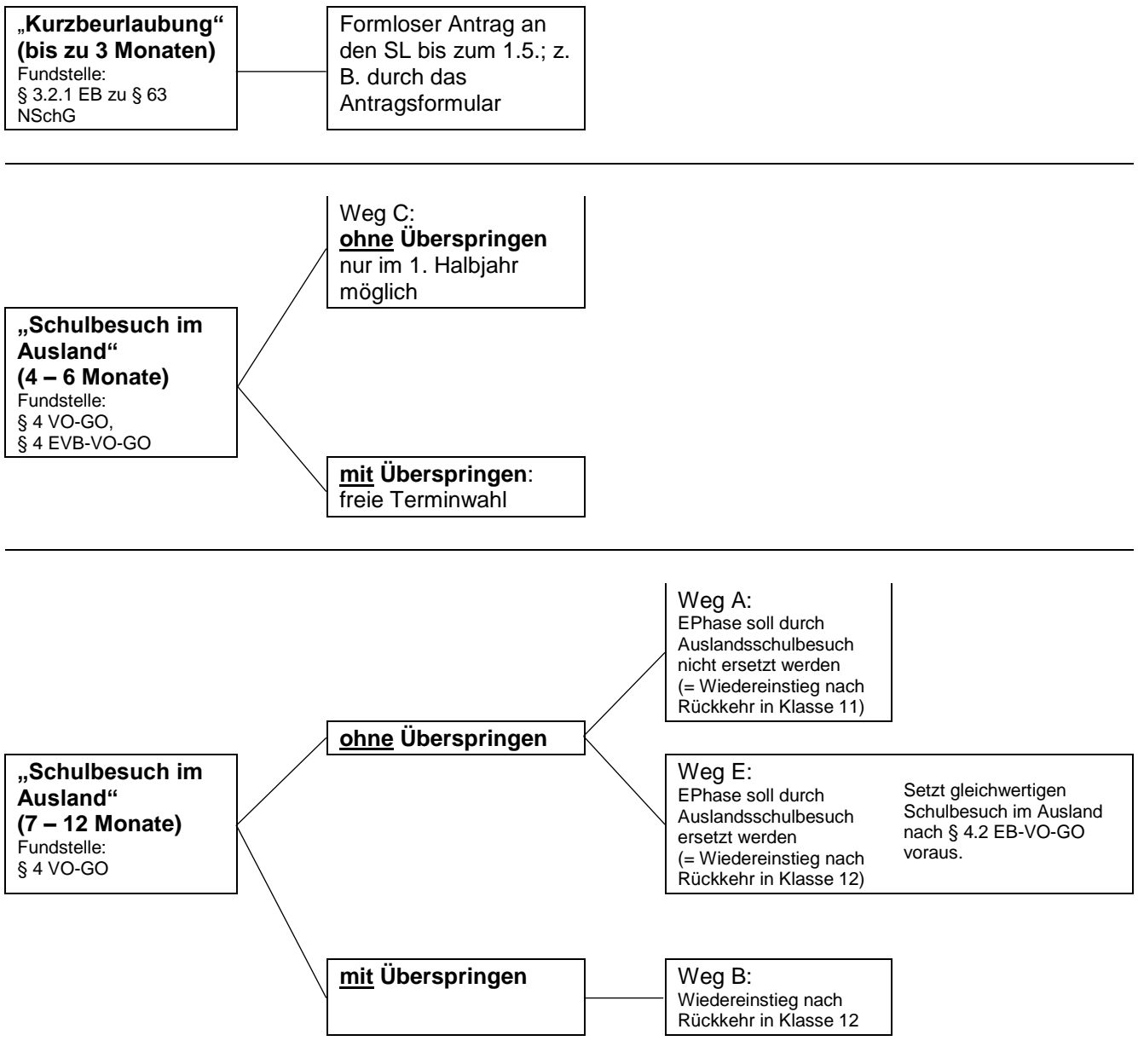
Die Eichenschule empfiehlt sicherzustellen, dass der Schulbesuch im Ausland folgende Mindestanforderungen erfüllt: Unterricht

- in zwei in spätestens Klasse 6 begonnenen und fortgesetzten Fremdsprachen **oder** ausnahmsweise in einer in Klasse 6 begonnenen und fortgesetzten Fremdsprache und in einer weiteren neu begonnenen Fremdsprache,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,

in einem der Fächer Biologie, Physik, Chemie oder Informatik.

Zu Ihrer Orientierung dient die folgende Übersicht. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Möglichkeiten finden Sie im Nachgang.

Übersicht über die Möglichkeiten eines Schulbesuchs im Ausland



*) **Überspringen** des 11. Schuljahrgangs durch Beschluss der Zeugniskonferenz der **10. Klasse** im Januar.

Weg A: Schulbesuch im Ausland, der die Einführungsphase nicht ersetzt.

Schülerinnen und Schüler besuchen nach dem Auslandsschuljahr die Einführungsphase an der Eichenschule. Nachweise über den regelmäßigen Schulbesuch und die im Ausland erreichten Zeugnisse sind unmittelbar nach Wiedereintritt in die Eichenschule dem Sekretariat vorzulegen. Der Schulbesuch im Ausland wird nicht zu Lasten des Schülers oder der Schülerin auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.

Weg B: Überspringen des 11. Schuljahrgangs (Einführungsphase):

Für Schülerinnen und Schüler, die auf Beschluss der Zeugniskonferenz den 11. Schuljahrgang überspringen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Wegs A. Um eine sichere Planung des Auslandsschuljahres zu gewährleisten, wird der Beschluss zum Überspringen auf der Zeugniskonferenz im Januar auf Grundlage des Halbjahreszeugnisses ausgesprochen (vgl. §10 WeSchVO, § 6.4 EB-WeSchVO), sofern der Notendurchschnitt des Zeugnisses 2,0 oder besser ist und eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase nach dem Auslandsschuljahr erwartet werden kann. Die Erziehungsberechtigten müssen einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor dem **Zeugniskonferenztermin im Januar** beim Klassenlehrer stellen.

Weg C: Halbjährlicher Auslandsschulbesuch in Jahrgang 11

Entscheiden die Eltern, ihr Kind einen halbjährlichen Auslandsschulbesuch antreten zu lassen, so muss das 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase (Jahrgang 11) an der Auslandsschule verbracht werden; nach Rückkehr tritt die Schülerin / der Schüler in das 2. Schulhalbjahr des 11. Jahrgangs ein und erwirbt am Ende des 11. Jahrgangs mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase.

Kurzbeurlaubungen bis zu drei Monaten:

Über eine bis höchstens drei Monate währende Beurlaubung zwecks eines Schulbesuchs im Ausland entscheidet der Schulleiter auf Antrag. Im Wege einer Genehmigung setzen die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach ihrer Rückkehr den Unterricht in der gleichen Klassenstufe fort.

Kurzfristige terminliche Änderungen:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Wege einer terminlichen Änderung (Abreise/Ankunft) eine schriftliche Benachrichtigung an die Schulleitung erfolgen muss. Des Weiteren bitten wir nach Rückkehr um Vorlage einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses mit den genauen Aufenthaltsdaten. Die Beurlaubung muss sich aus rechtlichen Gründen mit dem Aufenthaltszeitraum im Ausland decken.

Besondere Auslandsschulen:

Grundsätzlich können an ausländischen Schulen erbrachte Leistungen nicht an einer niedersächsischen Schule für Zeugnisse und Versetzungsentscheidungen herangezogen werden. Ausnahmen bilden die *Deutschen Auslandsschulen* und die *Europäischen Schulen*. Die *Deutschen Auslandsschulen* unterstehen der Fachaufsicht des Auswärtigen Amts und dienen der Versorgung deutscher Kinder im Ausland. Bei den *Europäischen Schulen* handelt es sich um spezielle Schulen, die gemeinsam von den EU-Staaten gegründet wurden, um z. B. die Kinder von EU-Beschäftigten in ihrer Muttersprache beschulen zu können.

Hinweise und Empfehlungen der Schulleitung:

Auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen sind die Wege A, B und C problemlos gangbar. Die im Folgenden beschriebenen Wege D und E sollte in Absprache mit der Schule sorgfältig geplant werden.

Weg E ist die im Vergleich risikoreichste Möglichkeit, da schon häufiger Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in Jahrgang 10 nicht ausreichten, um ein Überspringen von Klasse 11 zu rechtfertigen, sich den hohen Anforderungen der direkt im Anschluss an das Auslandsjahr beginnenden Qualifikationsphase (Jahrgang 12) nicht vollständig gewachsen zeigten. Die Eichenschule rät von dieser Möglichkeit ausdrücklich ab.

Weg D: Überspringen des 10. Schuljahrgangs:

Schülerinnen und Schüler, die auf Beschluss der Klassenkonferenz den 10. Schuljahrgang überspringen, sind automatisch im 11. Schuljahrgang. Für sie gelten die oben in Weg A oder Weg B genannten Bestimmungen. Mit dem Überspringen haben sie gemäß §1.5 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) i. d. Fassung vom 03. Mai 2016 den Erweiterten Sekundarabschluss I bereits erreicht.

Weg E: Schulbesuch im Ausland, der die Einführungsphase ersetzt.

Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei in Klasse 6 begonnenen und fortgesetzten Fremdsprachen **oder** ausnahmsweise in einer in Klasse 6 begonnenen und fortgesetzten Fremdsprache und in einer weiteren neu begonnenen Fremdsprache*,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Biologie, Physik, Chemie oder Informatik.

Nachweise über den regelmäßigen Schulbesuch und die im Ausland erreichten Zeugnisse sind unmittelbar nach Wiedereintritt in die Eichenschule dem Sekretariat vorzulegen.

Weg E ist auch möglich, wenn der Auslandsschulbesuch auf das 2. Halbjahr der EPhase beschränkt wird.

* Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I in Klasse 6 begonnenen und fortgesetzten zweiten Fremdsprache durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen. Dies ist Stundenplan-technisch nur in Ausnahmefällen realisierbar.


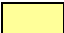

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Letzte Änderung: 23.09.2020)
- Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) vom 7. April 1994 (Letzte Änderung: 25.01.2022)
- Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) (Letzte Änderung: 25.01.2022)

Übersicht zu den von der Schulleitung empfohlenen Wegen:

| Weg A | Weg B | Weg C |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahrgang 9 endet mit Versetzung nach Jahrgang 10 | Jahrgang 9 endet mit Versetzung nach Jahrgang 10 | Jahrgang 9 endet mit Versetzung nach Jahrgang 10 |
| Jahrgang 10 endet mit Versetzung nach Jahrgang 11 (= Erw. Sekundarabschluss I) | Jahrgang 10 endet mit Versetzung nach Jahrgang 11 (= Erw. Sekundarabschluss I) und dem Beschluss zum Überspringen nach Jgg. 12 | Jahrgang 10 endet mit Versetzung nach Jahrgang 11 (= Erw. Sekundarabschluss I) |
| Schulbesuch im Ausland | Schulbesuch im Ausland | 1. Halbjahr: Schulbesuch im Ausland |
| | | 2. Halbjahr in Jahrgang 11 endet mit Versetzung in die Qualifikationsphase (= Jahrgang 12/13) |
| Jahrgang 11 endet mit Versetzung in die Qualifikationsphase (= Jahrgang 12/13) | Jahrgang 12 | Jahrgang 12 |
| Jahrgang 12 | Jahrgang 13 endet mit Abitur | Jahrgang 13 endet mit Abitur |
| Jahrgang 13 endet mit Abitur | | |

Erläuterung der Hintergrundfarben:

-  Sekundarstufe I (bis Jahrgang 10)
-  Einführungsphase (Jahrgang 11)
-  Qualifikationsphase (Jahrgang 12/13)

Übersicht zu den weiteren rechtlich möglichen, aber von der Schulleitung als nachteilig eingestuft
Wegen:

| Weg D | Weg E |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahrgang 9 endet mit Beschluss zum Überspringen nach Jgg. 11 (= Erw. Sekundarabschluss I) | Jahrgang 9 endet mit Versetzung nach Jahrgang 10 |
| Schulbesuch im Ausland | Jahrgang 10 endet mit Versetzung nach Jahrgang 11 (= Erw. Sekundarabschluss I) |
| Jahrgang 11 endet mit Versetzung in die Qualifikationsphase (= Jahrgang 12/13) | Schulbesuch im Ausland erfüllt die <u>Mindest- anforderungen</u> |
| Jahrgang 12 | Jahrgang 12 |
| Jahrgang 13 endet mit Abitur | Jahrgang 13 endet mit Abitur |

Karsten Frick
Oberstufenkoordinator